

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kurita Europe GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn wir diese schriftlich anerkennen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 4) Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
- 3) Falls in diesen AGB oder in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes festgelegt ist, gelten die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 4) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich zurückerstatten.
- 5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Lieferung - Lieferzeit

- 1) Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung.
- 2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung einer etwaigen Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.
- 3) Alle Ereignisse Höherer Gewalt, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben und die unsere Leistungserbringung behindern, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Kunden Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls das Ereignis länger als drei Monate andauert, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4) Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ab Werk. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch des Kunden die Lieferung an seinen Geschäftssitz ausführen oder ausführen lassen. Soweit der Kunde eine Transportversicherung eingeht, ist er verpflichtet, uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche abzutreten, soweit sich diese auf die vom Kunden übernommene Sach- und Preisgefahr beziehen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.
- 5) Das Abladen und Einlagern der Ware geschieht in jedem Falle auf eigene Verantwortung des Kunden. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bereitstellung der Ware und die Bedienung eventuell vorhandener fahrzeugeigener Einrichtungen. Soweit unsere Mitarbeiter oder mit dem Transport beauftragte Dritte durch darüber hinausgehende Tätigkeiten Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf alleiniges Risiko des Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 6) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird unsere Haftung wegen Lieferverzugs für den Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 30 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 4 Verpackungen

- 1) Sofern unsere Lieferungen in Leihgebinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen beim Kunden von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden. Angebrachte Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden. Leihverpackungen dürfen nicht vertauscht und nicht mit anderem Gut befüllt werden. Bei Lieferungen in Kesselwagen ist der Kunde verpflichtet, für eine unverzügliche Entleerung und frachtfreie Rücksendung an uns Sorge zu tragen. Für schuldhaftes Verzögern der Standzeit haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Kommt der Kunde der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zur Rückgabe innerhalb der vereinbarten Frist nicht nach, sind wir berechtigt, für die über vier Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der genannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.

§ 5 Maße und Gewichte

Maße und Gewichte sind in den von uns festgestellten Werten maßgebend. Der Käufer kann auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung bei der Abgangsstation oder im Falle eines Transports per Lastkraftwagen die Verwiegung auf einer staatlich geeichten Lkw-Waage verlangen.

§ 6 Annahmeverzug

- 1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 2) Sobald der Kunde in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über; wir sind jedoch verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäß auf Kosten des Kunden zu verwahren.

§ 7 Preise - Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die jeweiligen Preise ab Werk. Nach Vertragsschluss entstehende Steuern und/oder sonstige Abgaben sowie nachträgliche Erhöhungen von Steuern und/oder sonstige Abgaben gehen ebenso wie Änderungen von Einfuhr- und Zollbestimmungen stets zu Lasten des Kunden.
- 2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3) Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend den Vorgaben der Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen bei Lieferung - netto Kasse - fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- 4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Diese Beschränkung gilt nicht für aus demselben Vertragsverhältnis resultierende Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln. Im Übrigen ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts generell nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Verzuges – Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (neun Prozentpunkte über dem jeweils festgesetzten Basiszinssatz p. a.) zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Alle gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen werden dann hinfällig.

§ 8 Rücktritt

- 1) Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln (§ 9) verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 2) Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 9 Mängelhaftung

- 1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Zeigt sich später ein Mangel, der im Zuge der Untersuchung nicht erkennbar war, so hat die Mängelrüge unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen, zu erfolgen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 3) Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
- 4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Handelt es sich um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist abweichend 5 Jahre. Im Falle einer Haftung nach § 11 Abs. 1 und 3 gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 5) Die gesetzliche Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Schutzrechte

Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrecht unterliegen den Beschränkungen des § 11. Für den Fall, dass die von uns gelieferte Ware anderer Hersteller ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach eigener Wahl und auf eigene Kosten unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche bestehen bei derartigen Mängeln - unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise, aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

§ 11 Haftung

- 1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Für die Haftung wegen Verzuges gilt ergänzend § 3 Abs. 6.
- 5) Die Begrenzung nach Abs. 1 bis 4 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Marken

Sind die gelieferten Produkte mit einem Markennamen versehen und werden diese von dem Kunden umgefüllt, weiterverarbeitet, mit anderen Substanzen vermischt o. a., so dürfen die Marken nur mit unserer schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den von dem Kunden umgefüllten oder hergestellten Erzeugnissen benutzt werden.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Eingang der Zahlungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein "kausaler" Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder in Liquidation gerät.
- 2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, seine Geschäftsräume für die üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Vorhaltsware wieder in Besitz zu nehmen.
- 3) Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte weiterzuveräußern. Soweit dies geschieht, ist der Kunde jedoch verpflichtet, uns schon jetzt alle Ansprüche abzutreten, die ihm aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern erwachsen. Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung beschränkt, welche als Faktura-Endbetrag zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, diese Forderung einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies geschieht, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle erforderlichen Angaben zu machen, damit wir in der Lage sind, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sofern der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 4) Soweit der Kunde die von uns gelieferte Vorhaltsware weiterverarbeitet, geschieht dies stets für uns. Sofern der Kunde auch die Vorhaltsware anderer Lieferanten weiterverarbeitet, erstreckt sich das uns zustehende Vorbehaltseigentum an der weiterverarbeiteten Ware anteilig auf die Höhe der jeweils offenen, nicht verglichenen Forderungen (Faktura-Endbetrag plus Umsatzsteuer), wie er zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist.
- 5) Soweit die von uns gelieferte Vorhaltsware mit anderen Sachen/Gegenständen unterschiedslos vermischt oder vermengt wird, steht uns in Höhe der jeweils offenen Forderung (Faktura-Endbetrag plus Umsatzsteuer), wie sie zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist, ein Anteil an der neuen Sache zu. In dieser Höhe räumt uns der Kunde Miteigentum ein. Er verwahrt dieses Miteigentum für uns.
- 6) Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die für die Beseitigung des Eingriffs erforderlichen

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

- 7) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 14 Sanktionen

- 1) Die Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 (sog. Anti-Terrorismus-Verordnungen) sowie verschiedene länderbezogene Embargo-Verordnungen der Europäischen Union (u.a. Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran) verbieten insbesondere, natürlichen sowie juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Anhängen dieser Verordnungen (sog. EU-Sanktionslisten) aufgeführt sind, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögenswerte jeder Art) mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
- 2) Bei begründetem Verdacht, dass der Kunde mit einer auf den EU-Sanktionslisten aufgeführten Person, Organisation oder Einrichtung identisch ist oder solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Vermögenswerte zukommen lässt oder von ihnen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, behalten wir uns daher vor, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder unsere Leistung bis zur vollständigen Klärung des Verdachts zurückzubehalten. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen alle Informationen zukommen zu lassen, die wir zur Aufklärung des Verdachts bzw. des zugrundeliegenden Sachverhalts für erforderlich halten.

§ 15 Gerichtsstand - Sonstiges

- 1) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist der Sitz unserer gewerblichen Niederlassung; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.
- 2) Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- 3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Kunden, ist unser Geschäftssitz.

(Stand 1. Februar 2016)